

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 09. NOVEMBER 2009
IN KRAFT SEIT DEM 01. JANUAR 2010
REVISION GÜLTIG AB 1. APRIL 2020

BESTATTUNGS- UND FRIEFHOFREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lauenen erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- das Dekret des Grossen Rates betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876
- das Dekret betr. die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 25. Mai 1904
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauenen vom 04. Juli 2008

das folgende

REGLEMENT

I. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

Art. 1

Zweck

¹ Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Lauenen.

Infrastruktur-kommission

² Der Gemeinderat überträgt die betreffenden Aufgaben der Infrastrukturkommission.

Art. 2

Totengräber

¹ Der Gemeinderat wählt den Totengräber.

² Der Totengräber steht unter der Aufsicht der Infrastrukturkommission.

³ Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter.

II. Bestattungswesen, Verfahren bei Todesfällen

Art. 3

Bestattungsbewilligung

¹ Der Totengräber bzw. das Bestattungsunternehmen nimmt die Todesbescheinigung entgegen. Die Todesbescheinigung gilt als Bestattungsbewilligung. Das gleiche gilt auch bei Urnenbeisetzungen.

² Zulässig ist die Erd- oder Feuerbestattung.

³ Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist dieser nicht bekannt, entscheiden die Angehörigen über die Bestattungsart. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen.

Art. 4

Auswärtiger Wohnsitz Verstorbener

Verstorbenen mit auswärtigem Wohnsitz steht das Gemeinschafts-Urnengrab zur Verfügung. Die Bewilligung erteilt die Infrastrukturkommission.

Art. 5

Aufbahrung

Für die Aufbahrung der Leichen steht die Aufbahrungshalle Saanen zur Verfügung.

Art. 6

Mitteilung an Bestattungsunternehmen

Die Ausführung der Bestattung ist Sache des Bestattungsunternehmens, welches bei jedem Todesfall durch die Angehörigen der verstorbenen Person sofort zu benachrichtigen ist.

Art. 7

Särge

¹ Die Särge dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden. (Hartholz oder Metalle sind nicht gestattet).

² Überschreitet ein Sarg die Normalmasse, so hat das Bestattungsunternehmen dem Totengräber rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Normalmasse

³ Als Normalmasse gelten in der Regel

Für Kinder unter 6 Jahren	Länge: 110 cm	Breite: 40 cm
Für Personen über 6 Jahren	Länge: 195 cm	Breite: 65 cm

Die Querleisten am Boden müssen 4 cm hoch sein.

Art. 8

Bestattungszeit ¹ Die Bestattung findet in der Regel von Montag bis Freitag um 12.00 Uhr mittags statt.

² An öffentlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 9

Grabkreuz ¹ Unmittelbar nach der Bestattung wird das Grab vom Totengräber mit einem provisorischen, von der Einwohnergemeinde gelieferten Holzkreuz versehen. Welches innerhalb von zwei Jahren durch einen Grabstein oder ein Grabkreuz zu ersetzen ist.

Todesregister ² Der Totengräber führt ein Todesregister. Das Register ist nach fortlaufenden Grabnummern mit Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Alter der Verstorbenen zu führen.

III. Friedhofordnung

Art. 10

Unterteilung des Friedhofes ¹ Der Friedhof enthält folgende Abteilungen:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche
- b) Felder für Kinder (in der Regel vorschulpflichtige)
- c) Felder für Urnengräber
- d) Gemeinschafts-Urnengrab

² Die Beisetzung findet in den einzelnen Feldern in ununterbrochenen fortlaufenden Reihen statt.

Art. 11

Grababstand
Grabreihenabstand ¹
a) Der Grababstand seitwärts beträgt 20 cm
b) Der Grabreihenabstand beträgt 70 cm

² Das Beisetzen von Urnen auf bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgräbern ist gestattet.

Urnengrab ³ Die Urnen werden in Reihen im hierfür reservierten Teil des Friedhofes beigesetzt. Pro Grab können zwei Urnen vorgesehen werden. Auf Wunsch der Angehörigen können pro Grab (Erdbestattung) zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabdauer wird durch die Urnenbeisetzung nicht verlängert. Urnenbestattungen in bestehende Gräber, deren noch verbleibende Ruhezeit weniger als 5 Jahre beträgt, sind untersagt.

⁴ Die Beisetzung oder Exhumation von Urnen ist nur im Beisein des Totengräbers oder eines Stellvertreters gestattet.

Art. 12

Gemeinschaftsgrab

¹ Die Asche kremierter Personen kann im Gemeinschafts-Urnengrab beigesetzt werden. Erforderlich ist für diese Bestattung eine schriftliche Willensäußerung des/der Verstorbenen oder von den Angehörigen. Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung und beim Pfarramt erhältlich.

² Eine Namensnennung der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der/des Verstorbenen oder der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger. Der Schriftzug wird vom Friedhofpersonal in Auftrag gegeben.

³ Das Gemeinschafts-Urnengrab wird durch das Friedhofpersonal gepflegt. Auf einen individuellen dauerhaften Blumenschmuck muss verzichtet werden. An der Grabstelle ist während 30 Tagen ein kleiner Blumenschmuck erlaubt. Das Friedhofpersonal entfernt verwelkte Blumen.

⁴ Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

Art. 12a

Grabschliessung

Das Grab ist nach der Bestattung oder Beisetzung sofort einzudecken.

Art. 13

Ruhedauer

¹ Die Gräber (inkl. Urnengräber und Gemeinschaftsgrab) bestehen auf die Dauer von 20 Jahren. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.

² Die Zugabe von Urnen in ein bestehendes Grab hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer

³ Nicht verottbare Urnen, die auf einem bestehenden Reihengrab beigesetzt worden sind und noch nicht 20 Jahre geruht haben, können auf Gesuch hin und gegen Entrichtung einer festgelegten Gebühr für eine neue Grabdauer umbestattet werden.

Art. 14

Aufhebung von Gräbern

Nach Ablauf der in Art. 13 bestimmten Ruhedauer kann die Infrastrukturkommission die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen. Anordnungen zur Aufhebung von Gräbern sind drei Monate vorher im öffentlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu machen. Innert dieser Frist von den Angehörigen nicht entfernte Grabmäler, Umrandungen, Pflanzen usw. lässt die Infrastrukturkommission zulasten der Angehörigen räumen.

	Art. 15
Bepflanzung	<p>¹ Mit der Bepflanzung der Gräber darf erst begonnen werden, nachdem diese eingeteilt und die Fusswege angelegt worden sind. Vorher dürfen nur Topfpflanzen, Kränze und Blumen in geeigneten Gefässen als Grabschmuck verwendet werden.</p> <p>² Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie unzulässigen Grabschmuck lässt der Totengräber von den Gräbern entfernen. Blechbüchsen und dergleichen dürfen nicht verwendet werden.</p>
	Art. 16
Instandstellung	<p>¹ Die Gräber sollen ständig von den Hinterlassenen der Verstorbenen oder den Beauftragten in guten Stand gehalten werden. Für die Bepflanzung der Gräber darf nur die Fläche des abgeteilten Raumes benützt werden.</p> <p>² Nicht unterhaltene Gräber lässt die Infrastrukturkommission zulasten der Angehörigen mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernden Anpflanzung versehen.</p> <p>³ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind nicht gestattet.</p> <p>⁴ Schief stehende Grabmäler sind jeweils bis zum 15. Mai durch die Angehörigen aufzurichten.</p> <p>⁵ Bei jedem Grab muss auf der rechten Wegseite durch die Angehörigen gejätet werden. Randgräber, auf beiden Seiten.</p> <p>⁶ Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe und andere Abfälle sind von Hinterlassenen oder den mit der Grabpflege Beauftragten in die dazu bestimmten Behälter zu legen.</p>
	Art. 17
Friedhofareal	Der unbenützte Teil des Friedhofs wird durch den Totengräber unterhalten und gepflegt.
	Art. 18
Ruhe und Ordnung	Die Handhabung der Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof ist Sache der Infrastrukturkommission.
	Art. 19
Haftung im Schadenfall	Die Gemeinde respektive die Infrastrukturkommission und der Totengräber übernehmen keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leisten keinen Ersatz, wenn sie von Drittpersonen oder durch Naturkatastrophen beschädigt werden oder wenn sie abhanden kommen.

IV. Gebühren

Art. 20

- Kostenpflicht ¹ Bestattungen sind kostenpflichtig, sofern nicht einer unentgeltlichen Bestattung seitens Gemeinde zugestimmt wurde.
- Ansatz ² Der Rahmentarif wird im Anhang I erlassen.
- ³ Innerhalb des Rahmentarifs legt der Gemeinderat die Gebühren im Anhang II fest.

Art. 20a

- Schuldner ¹ Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Person.
- ² Können Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen in der folgenden Reihenfolge jeweils solidarisch dafür aufzukommen:
- Ehegatten bzw.
 - eingetragene Partnerin
 - eingetragener Partner
 - Kinder
 - Eltern
- ³ Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird oder wenn keine engsten Angehörigen vorhanden sind und die Kosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können.

Art. 20b

- Unentgeltliche Bestattung ¹ Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Lauenen schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden können und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.
- ² Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.
- ³ Die genauen Leistungen werden vom Gemeinderat im Anhang II festgelegt.

Art. 20c

- Schickliche Bestattung ¹ Sind keine engsten Angehörigen vorhanden oder weigern sich diese die nötigen Aufgaben zu übernehmen, sorgt die Gemeinde für eine schickliche Bestattung.
- ² Voraussetzung ist, dass die verstorbenen Personen schriftenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Lauenen hatten, die Wohnsitzgemeinde

Kostengutsprache leistet oder die Gemeinde gemäss übergeordnetem Recht zur Bestattung verpflichtet ist.

³ Die schickliche Bestattung erfolgt religionsneutral.

⁴ Die genaue Leistungen werden vom Gemeinderat im Anhang festgelegt.

Art. 20d

Haftungsausschluss Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die sich auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 21

Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohungen fällt, durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

² Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.

VI. Inkrafttreten

Art. 22

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2010 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 14. Juli 1975 mit den Revisionen vom 02. Juni 2003 und 26. November 2005.

Lauenen, 09. November 2009

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Sekretär:

Gez. Rudolf Trachsel *Gez. Andreas Kappeler*

Für den Erlass dieses Reglements gelten Art. 26, 27 und 28 des Organisationsreglements vom 4. Juli 2008 über das Referendum Reglemente.

Folgende Änderungen des Bestattungs- und Friedhofreglements der Einwohnergemeinde Lauenen wurde durch den Gemeinderat am 10. Februar 2020 beschlossen und im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 13 vom 18. Februar 2020 ordnungsgemäss ausgeschrieben mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum. Innerhalb der Frist wurde kein Referendum erhoben. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 23 vom 24. März 2020.

Art. 3 Abs. 2	Neuer Abs. "Zulässig ist Erd- oder Feuerbestattung"
Art. 3 Abs. 3	Neuer Abs. "Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist dieser nicht bekannt, entscheiden die Angehörigen über die Bestattungsart. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen."
Art. 6	"ausschliesslich" wird gelöscht
Art. 9 Abs. 1	Ergänzung: Das provisorische Grabkreuz soll nach zwei Jahren durch einen Grabstein oder Grabkreuz ersetzt werden.
Art. 11 Abs. 3	Abs. ergänzt mit "Urnenbestattungen in bestehende Gräber, deren noch verbleibende Ruhezeit weniger als 5 Jahre beträgt, sind untersagt. "
Art. 11 Abs. 4	Neuer Abs. "Die Beisetzung oder Exhumation von Urnen ist nur im Beisein des Totengräbers oder eines Stellvertreters gestattet."
Art. 12 Abs. 4	Neuer Abs. "Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden."
Art. 12a	Neuer Artikel "Das Grab ist nach der Bestattung oder Beisetzung sofort einzudecken"
Art. 13 Abs. 1	Ergänzung zur Dauer der Urnengräber wurde noch das Gemeinschaftsgrab hinzugefügt. Abs. ergänzt mit "Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet."
Art. 13 Abs. 2	Neuer Abs. "Die Zugabe von Urnen in ein bestehendes Grab hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer."
Art. 13 Abs. 3	Neuer Abs. "Nicht verrottbare Urnen, die auf einem bestehenden Reihengrab beigesetzt worden sind und noch nicht 20 Jahre geruht haben, können auf Gesuch hin und gegen Entrichtung einer festgelegten Gebühr für eine neue Grabdauer umbestattet werden."
Art. 20 Abs. 1	Neuer Abs. "Bestattungen sind kostenpflichtig, sofern nicht einer unentgeltlichen Bestattung seitens Gemeinde zugestimmt wurde."

Art. 20a, 20b, 20c, 20d	Neue Artikel, Anpassung/Verweise unentgeltliche und schickliche Bestattung, Ergänzung zu Gebühren
Anhang I	Ergänzt mit den Leistungen bei einer unentgeltlichen oder schicklichen Bestattung
Anhang II	Neu legt der Gemeinderat in Anhang 2 den Gebührentarif fest

Lauenen, 10. Februar 2020

Namens des Gemeinderats
Der Präsident Der Sekretär

Gez. Jörg Trachsel Gez. Hans Ulrich Perreten

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Lauenen vom 18. Februar 2020 bis zum 19. März 2020 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 13 vom 18. Februar 2020 publiziert mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 26 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen vom 04.07.2008.

Lauenen, 31. März 2020

Der Gemeindeverwalter

Gez. Hans Ulrich Perreten

ANHANG I

Gestützt auf Artikel 20 des Bestattungs- und Friedhofreglements wird folgender Rahmentarif erlassen:

	Minimum	Maximum
Grab Erdbestattung Erwachsene	Fr. 350.00	Fr. 600.00
Grab Erdbestattung Kindergrab	Keine Gebühren	
Urnengrab	Fr. 300.00	Fr. 450.00
Gemeinschaftsgrab		
- Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Lauenen	Fr. 250.00	Fr. 400.00
- für alle anderen Personen	Fr. 800.00	Fr. 1'000.00
Inschrift Gemeinschaftsgrab	Fr. 100.00	Fr. 200.00

Bei einer unentgeltlichen oder schicklichen Bestattung gemäss Art. 20b / 20c maximal folgende Kosten:

-
- a. Aufbahrung des Leichnams
 - b. Benützung der Aufbahrungshalle
 - c. Kremation im nächstgelegenen Krematorium
 - d. Einfacher Sarg und Einsargung
 - e. Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle
 - f. Überführung des Leichnams ins Krematorium
 - g. Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift
 - h. Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab
 - i. Aufnahme des Sieglungsprotokolls und weitere gesetzliche oder administrative Aufwendungen der Gemeindeverwaltung
-

ANHANG II

Gestützt auf Artikel 20 Abs. 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Grab Erdbestattung Erwachsene	Fr. 400.00
Grab Erdbestattung Kindergrab	Fr. Keine Gebühren
Urnengrab	Fr. 300.00
Gemeinschaftsgrab	
- Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Lauenen	Fr. 350.00
- für alle anderen Personen	Fr. 800.00
Inschrift Gemeinschaftsgrab	Fr. 100.00

Lauenen, 01. April 2020

Namens des Gemeinderats
Der Präsident Der Sekretär

Gez. Jörg Trachsel Gez. Hans Ulrich Perreten